

Statuten des Vereins Pro Nutztier

1. Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen «Pro Nutztier» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zollikofen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.¹

2. Ziel und Zweck Art. 2

Der Verein bezweckt, sich für die Verbesserung der Nutztierhaltung in der Schweiz einzusetzen.

Ziele werden sein, die Bevölkerung der Schweiz auf Missstände, welche in der Tierhaltung bestehen, aufmerksam zu machen und wenn möglich, zu beseitigen. Jeglichem Tierleid soll entgegengewirkt werden, indem es benannt und der Öffentlichkeit aufgezeigt wird, wer dafür verantwortlich ist.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel Art. 3

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge, Spenden und unvorhergesehene Einnahmen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens Fr. 20.00 pro Jahr.

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermassen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

4. Mitgliedschaft Art. 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten und über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss Art. 6

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an die Vorstandsmitglieder gerichtet werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt sowie wegen Verletzung der Statuten und Verstössen gegen die Ziele des Vereins. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organe des Vereins Art. 7

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Versammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen über Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor dieser an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des gesamten Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Aenderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Erlöses

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für alle Beschlüsse und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ueber die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Art. 9

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- Der Vorstand trifft sich ca. einmal im Monat.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Die Revisionsstelle Art. 10

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung Art. 11

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung Art. 12

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz Art. 13

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden dem Vorstand bekanntgegeben. Bei Ausnahmefällen wie z.B. für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können die Daten auch an die Mitglieder weitergegeben werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins
Art. 14

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.


Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Erlöses unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten
Art. 15

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2024 angenommen und genehmigt. Sie sind seit diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten von Pro Nutztier vom 24. Februar 2023.

Ort, Datum: Zollikofen, 02. Mai 2024

Die Vorsitzende:



Silvia Kleiner

Der Protokollführer:



Bruno Baumgartner